

§§ 756-792 (796)

Stand 20.2.2024

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Vierzehntes Hauptstück			14. Hauptstück	
Vom Pflichtteil und der Anrechnung auf den Pflichtteil			Vom Pflichtteil und der Anrechnung auf den Pflichtteil	
I. Allgemeines				
1. Pflichtteilsberechtigung			Pflichtteil	
§ 756. Der Pflichtteil ist der Anteil am Wert des Vermögens ¹ des Verstorbenen, der dem Pflichtteilsberechtigten zukommen soll ² .	Definition	idF BGBl. I Nr. 87/2015	§ 756. Der Pflichtteil ist der wertmäßige Anteil an der Verlassenschaft, der dem Pflichtteilsberechtigten zusteht ³ .	
			Pflichtteilsberechtigte	
§ 757. Pflichtteilsberechtigt sind die Nachkommen sowie der Ehegatte oder eingetragene Partner des Verstorbenen.	Abstrakt berechtigte Personen	idF BGBl. I Nr. 87/2015	§ 757. Pflichtteilsberechtigt können ⁴ die Nachkommen sowie der Ehegatte oder eingetragene Partner des Verstorbenen sein.	
§ 758. (1) Einer in § 757 angeführten Person steht ein Pflichtteil zu, wenn ihr bei gesetzlicher Erbfolge	Konkret berechtigte Personen	idF BGBl. I Nr. 59/2017	§ 758. (1) Diesen Personen steht ein Pflichtteil zu, wenn ihnen bei gesetzlicher Erbfolge	

¹ Abstimmungsbedarf! Vermögen – Verlassenschaft – Erbschaft. Hier ist jedenfalls „Verlassenschaft“ vorzugswürdig, da ein Verstorbener kein Vermögen mehr hat und auch knapper formuliert werden kann.

² „zukommen soll“ ist unnötig schwammig; klarer daher schon im Textvorschlag („zusteht“ wie in § 758).

³ Angleichungsbedarf! zustehen – gebühren – zukommen soll (§ 756) – müssen sich begnügen (§ 758 Abs 2).

⁴ Diese Formulierung („können ... sein“) beseitigt den bereits mehrfach kritisierten (siehe nur *Kogler* in Klang³ § 756 Rz 4 f) „Widerspruch“ mit dem die Aussage des § 757 einschränkenden § 758 (bzw nach *Kogler* schon mit § 756).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>ein Erbrecht zustünde⁵, sie nicht enterbt wurde und nicht auf den Pflichtteil verzichtet worden ist⁶.</p> <p>(2) ¹Den Nachkommen einer erbunfähigen⁷, enterbten oder vorverstorbenen Person steht ein Pflichtteil zu, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen. ²Der Verzicht auf den Pflichtteil und die Ausschlagung der Erbschaft erstrecken sich im Zweifel auch auf die Nachkommen. ³Die Nachkommen eines vorverstorbenen Pflichtteilsberechtigten⁸, dessen Pflichtteil gemindert worden ist, müssen sich mit dem geminderten</p>			<p>ein Erbrecht gebührte¹⁰, sie nicht enterbt wurden und nicht auf den Pflichtteil verzichtet wurde.</p> <p>(2) ¹Den Nachkommen einer bereits [vor]verstorbenen¹¹, enterbten oder erbunwürdigen Person steht ein Pflichtteil zu, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen. ²Der Verzicht auf den Pflichtteil und die Ausschlagung der Erbschaft erstrecken sich im Zweifel auch auf die Nachkommen. ³Den Nachkommen eines Vorverstorbenen, dessen Pflichtteil gemindert</p>	

⁵ Diese Formulierung erfasst nach ganz hA auch die nötige Erbwürdigkeit (siehe nur *Musger* in KBB⁷ Rz 1), weshalb sie in dieser Norm nicht gesondert erwähnt wird. Gleiches gilt allerdings auch für den wirksam Enterbten, so dass de lege ferenda zur Sicherheit die Erbunwürdigkeit ebenfalls ausdrücklich angeführt werden könnte.

⁶ Diese sprachlich störende passive Formulierung am Ende des Satzes erklärt sich daraus, dass ein Verzicht des an sich berechtigten Vorfahren im Zweifel auch einen Pflichtteilsanspruch der Nachkommen ausschließt. Sie wird daher trotz der näheren Erklärungen in Abs 2 beibehalten, um die Richtigkeit der Aussage in Satz 1 nicht zu beeinträchtigen.

⁷ Da die Erbfähigkeit in § 538 als „rechtsfähig und erbwürdig“ definiert wird, das Vorversterben hier aber ohnehin ausdrückliche Erwähnung findet, bleibt nur die Erbunwürdigkeit übrig; nur von ihr ist auch in den Erl ErbRÄG 24 die Rede. Daher „erbunwürdig“ statt „erbunfähig“ schon im Textvorschlag; ebenso wird dort umgereiht und die wichtigste Fallgruppe des Vorversterbens nach vorne gezogen.

⁸ Diese Person ist wegen ihres Vorversterbens gerade nicht pflichtteilsberechtigt; Umformulierung daher schon im Textvorschlag.

¹⁰ Kleine Umformulierung, um zweimal „zustehen“ in einem Satz zu vermeiden.

¹¹ UU Anpassungsbedarf! vorverstorben – verstorben – gestorben. Allenfalls in der Alternative an passender Stelle erklären, dass „(vor)verstorben“ im Erbrecht Tod vor dem Erblasser bedeutet.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>Pflichtteil begnügen, wenn auch für sie die Voraussetzungen für die Minderung vorliegen (§ 776 Abs. 1 und 2).</p> <p>(3) Eine in ihrem Pflichtteil verkürzte Person kann sich auch dann auf ihre Pflichtteilsberechtigung stützen, wenn ihr ein Erbrecht aus einem Erbvertrag, einem letzten Willen oder dem Gesetz gebührt.⁹</p>			<p>wurde, steht nur der geminderte Pflichtteil zu, wenn auch für sie die Minderungsvoraussetzungen vorliegen (§ 776 Abs. 1 und 2).</p> <p>(3) Eine in ihrem Pflichtteil verkürzte Person kann sich auch dann auf ihr Pflichtteilsrecht berufen und Ergänzung in Geld verlangen, wenn ihr ein Erbrecht [aus einem Erbvertrag, einer letztwilligen Verfügung oder dem Gesetz]¹² gebührt.</p>	
2. Höhe			Höhe	
<p>§ 759. Als Pflichtteil gebührt jeder pflichtteilsberechtigten Person die Hälfte dessen, was ihr nach der gesetzlichen Erbfolge zustünde.</p>	Berechnung	idF BGBl. Nr. 87/2015	<p>§ 759. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des Wertes¹³, der dem Pflichtteilsberechtigten nach der gesetzlichen Erbfolge zustünde.</p>	

⁹ Mit dieser neuen Regel soll vor allem erreicht werden, dass der bereits erbende Pflichtteilsberechtigte keine Nachteile erleidet, insbesondere die Anrechnung von Schenkungen nach § 781 verlangen kann (Erl ErbRÄG 24 f). Allein vom Text her droht allerdings das Missverständnis, der Berechtigte könne auch ausschlagen und dann seinen vollen Pflichtteil in Geld verlangen. Das dem nicht so ist (vgl Musger in KBB⁷ Rz 7; Kogler in Klang³ Rz 40), wird erst durch § 761 Abs 1 und später nochmals durch § 808 Abs 2 geklärt. Der Textvorschlag versucht, das durch eine Ergänzung („und Ergänzung in Geld verlangen“) schon bei § 758 Abs 3 zu berücksichtigen.

¹² Dieser Passus könnte weggelassen werden, da es ja nur darum geht, dass der Pflichtteilsberechtigte auch Erbe ist.

¹³ Diese Formulierung ist präziser, da bei gesetzlicher Erbfolge ja Rechte (Aktiva; zB 50% Miteigentum) und nicht bloß Werte (in Geld) zustehen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>§ 760. (1) Wenn einer der in § 757 angeführten Personen¹⁴ infolge Pflichtteilsverzichtes oder Ausschlagung der Erbschaft kein Pflichtteil zusteht, erhöht dies im Zweifel die Pflichtteile der anderen Pflichtteilsberechtigten nicht.</p> <p>(2) Wenn aber einer der in § 757 angeführten Personen¹⁵ aus anderen Gründen kein oder nur ein geminderter Pflichtteil zusteht und an ihrer Stelle auch keine Nachkommen den Pflichtteil erhalten, erhöhen sich die Pflichtteile der anderen Pflichtteilsberechtigten anteilig; die §§ 733 und 734 sind anzuwenden.</p>	<p>Folgen des Ausfalls eines Berechtigten</p>	<p>idF BGBl. Nr. 87/2015</p>	<p>§ 760. (1) Der Wegfall einer Pflichtteilsberechtigung durch Verzicht oder durch Ausschlagung der Erbschaft erhöht die Pflichtteile anderer Pflichtteilsberechtigter im Zweifel nicht.</p> <p>(2) ¹Steht einem an sich Pflichtteilsberechtigten hingegen aus anderen Gründen kein oder nur ein geminderter Pflichtteil (§ 776) zu und erhalten auch keine Nachkommen den betreffenden Pflichtteil, erhöhen sich die Pflichtteile der anderen Pflichtteilsberechtigten anteilig. ²Die Bemessung ihrer Anteile erfolgt nach den §§ 733 und 734.¹⁶</p>	<p>(2) ¹Steht einem an sich Pflichtteilsberechtigten hingegen wegen Erbunwürdigkeit, Enterbung oder Pflichtteilsminderung kein oder nur ein geminderter Pflichtteil (§ 776) zu und erhalten auch keine Nachkommen den betreffenden Pflichtteil, erhöhen sich die Pflichtteile der anderen Pflichtteilsberechtigten anteilig. ²Die Bemessung ihrer</p>

¹⁴ Die Bezugnahme auf § 757 (abstrakte Pflichtteilsberechtigung) ist verwirrend, da nur Personen relevant sind, die ohne Verzicht oder Ausschlagung konkret pflichtteilsberechtigt gewesen wären. Alles andere (zB Vorwegverzicht eines unter § 757 fallenden Enkels, wenn dessen Mutter als Kind des Erblassers zum Zug kommt) löst ohnehin keinen Regelungsbedarf aus. Andere Formulierung daher schon im Textvorschlag.

¹⁵ Auch für Abs 2 passt die Bezugnahme auf die bloß abstrakte Berechtigung nach § 757 nicht. Überdies ist die folgende offene Formulierung „aus anderen Gründen“ unnötig unklar. Nach den Erl ErbRÄG 25 soll sie sogar das Vorversterben erfassen, was mangels Nachkommen aber ohnehin zur Erhöhung der Erb- und Pflichtteilsquoten anderer Berechtigter führt (zutreffend *Musger* in KBB⁷ Rz 3). In der Alternative wird daher konkreter formuliert. Der „Vortod“ wird nicht eigens genannt, da ein vor dem Erblasser Verstorbener von vornherein kein „an sich Pflichtteilsberechtigter“ sein kann.

¹⁶ De lege ferenda wäre zu erwägen, für die umstrittene Konstellation des infolge Minderung zu verteilenden halben Pflichtteils eine gesetzliche Klärung vorzusehen (zur Diskussion de lege lata siehe nur *Musger* in KBB⁷ Rz 5 mwN).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				Anteile erfolgt nach den §§ 733 und 734.
				Pflichtteilsverzicht
				¹⁷ § 760a. (1) ¹ Ein möglicher Pflichtteilsberechtigter (§ 757) kann durch Vertrag mit dem späteren Erblasser schon im Voraus gegen oder ohne Abfindung ganz oder teilweise auf sein Pflichtteilsrecht verzichten. ² Ein solcher Verzicht bedarf eines Notariatsakts oder der Beurkundung durch gerichtliches Protokoll. (2) Soweit nichts anderes vereinbart wird, erstreckt sich der Verzicht auch auf die Nachkommen des Verzichtenden.

¹⁷ Eine klare Regelung des (reinen) Pflichtteilsverzichts fehlt derzeit; im Wege der Auslegung wird auf § 551 zurückgegriffen. Dennoch und auch wegen § 775, der auf die für den Pflichtteilsverzicht nötige Form verweist, wird eine ausdrückliche Regelung vorgeschlagen. Wie § 551 zum Erbverzicht wird vorgeschlagen, dass sich ein Pflichtteilsverzicht mangels anderer Vereinbarung auch auf die Nachkommen des Verzichtenden erstreckt, da regelmäßig nur so die vom Erblasser angestrebte erweiterte Testierfreiheit gewährleistet ist.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
3. Erfüllungsarten¹⁸				
Leistung und Deckung des Pflichtteils			Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs; Auslegung einer Pflichtteilsanordnung	Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs
<p>§ 761. (1)¹⁹ ¹Der Pflichtteil ist in Geld zu leisten. ²Er kann aber auch durch eine Zuwendung auf den Todesfall des Verstorbenen²⁰ (§ 780) oder eine Schenkung unter Lebenden (§ 781) gedeckt werden.</p> <p>(2) Wenn der Verstorbene jemanden auf den Pflichtteil gesetzt hat, wird vermutet, dass er ihm einen Geldanspruch und nicht ein Vermächtnis zuwenden wollte.²¹</p>	Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs; Auslegung einer Pflichtteilsanordnung	idF BGBl. Nr. 87/2015	<p>§ 761. (1) ¹Der Pflichtteil kann ganz oder teilweise durch eine Zuwendung [des Verstorbenen] auf den Todesfall (§ 780) oder eine Schenkung unter Lebenden (§ 781) gedeckt werden. ²Soweit dies nicht erfolgt, ist er in Geld zu leisten.</p> <p>(2) Wenn der Verstorbene jemanden auf den Pflichtteil gesetzt hat, wird vermutet, dass er damit kein Vermächtnis anordnen wollte.</p>	<p>§ 761. ¹Der Pflichtteil kann ganz oder teilweise durch eine Zuwendung auf den Todesfall (§ 780) oder eine Schenkung unter Lebenden (§ 781) gedeckt werden. ²Soweit dies nicht erfolgt, ist er in Geld zu leisten.</p>

¹⁸ Wohl wenig passend; überdies ungenau.

¹⁹ Dieser Absatz soll offenbar einen Grundsatz in den Vordergrund rücken. Satz 1 ist aber zu apodiktisch, was ein Vergleich mit Satz 2 leg cit sowie mit § 763 zeigt, und wird daher zu Recht kritisiert. Änderungen daher schon im Textvorschlag, womit zugleich § 763 obsolet wird (der normativ schon jetzt bloß eine Wiederholung von § 761 darstellt).

²⁰ Diese Formulierung ist „schief“, weil sie für sich auch Zuwendungen Dritter erfasste. Änderung daher schon im Textvorschlag, wobei „des Verstorbenen“ auch mit anderer Platzierung entbehrlich erscheint.

²¹ Diese – nur historisch erklärbare (siehe etwa *Musger* in KBB⁷ Rz 3 mwN) – Regel verwirrt heutzutage mehr als sie nützt. Auch will der Erblasser in solchen Fällen regelmäßig nichts zuwenden, sondern er muss. Umformulierungen daher schon im Textvorschlag. De lege ferenda wird überhaupt eine Streichung dieses Absatzes, der auch systematisch nicht hierher passt, empfohlen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Bedingung und Belastung			Bedingungen und Belastungen²²	
§ 762. Haften einer Zuwendung oder Schenkung ²³ im Sinn der §§ 780 und 781 Bedingungen oder Belastungen an, die der Verwertung des zugewendeten Vermögens entgegenstehen ²⁴ , so hindert dies nicht deren Eignung zur Pflichtteilsdeckung ²⁵ ; ein dadurch fehlender oder verminderter Nutzen ist aber bei der Bewertung der Zuwendung oder Schenkung zu berücksichtigen.	Berücksichtigung bedingter und belasteter Zuwendungen	idF BGBl. Nr. 87/2015	§ 762. ¹ Sind Zuwendungen im Sinn der §§ 780 und 781 mit Bedingungen oder Belastungen verbunden, die der Verwertung des Zugewendeten entgegenstehen, so hindert dies nicht deren Eignung zur Pflichtteilsdeckung. ² Ein dadurch [fehlender oder]verminderter Nutzen ist bei der Bewertung der Zuwendung zu berücksichtigen.	§ 762. Sind Zuwendungen im Sinn der §§ 780 und 781 mit Bedingungen oder Belastungen verbunden, die die Verwertung des Zugewendeten erschweren, so ist der für den Empfänger dadurch verminderte Nutzen bei der Bewertung der Zuwendung zu berücksichtigen. ²⁶
Geldpflichtteil²⁷			Anspruch in Geld	

²² So (Mehrzahl) auch im Text.

²³ Da Schenkungen auch Zuwendungen sind und der Verweis alles klärt, kann hier vereinfacht werden.

²⁴ Das („entgegenstehen“) ist wohl zu streng formuliert, was in der Folge auch die Wendung „oder verminderter Nutzen“ zeigt. Problematisch erscheint überdies die Wendung „fehlender Nutzen“, womit man Wertlosigkeit für den solcherart Begünstigten assoziiert. Dann fragt sich aber, warum die Eignung zur Pflichtteilsdeckung trotzdem bejaht wird. (Die Erläuterungen zu § 762 [Erl ErbRÄG 25] helfen leider in keiner Weise weiter, da sie praktisch nur den Gesetzestext wiederholen.) Zumindest in der Alternative sollte daher manches anders gefasst werden, auch wenn mE schon de lege lata davon auszugehen ist, dass bei gänzlich fehlendem Nutzen auch die Eignung zur Pflichtteilsdeckung fehlt.

²⁵ Auf die häufig diskutierte Frage, wie sich die schrankenlose „Eignungsanordnung“ zu den §§ 766 f verhält, wonach die Stundung des Pflichtteils auf maximal fünf und in extremen Fällen auf 10 Jahre angeordnet werden kann, kann hier nicht eingegangen werden. Schon weil die Befristung in § 762 nicht vorkommt, sollten insoweit die §§ 766 f vorgehen. De lege ferenda empfiehlt sich aber jedenfalls eine gesetzliche Klarstellung.

²⁶ Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass gänzlich wertlose Zuwendungen mit Null anzusetzen, im Ergebnis also nicht zu berücksichtigen sind.

²⁷ Dieser Ausdruck ist problematisch. Es gibt bloß einen homogenen Pflichtteil, auch wenn der entsprechende Anspruch auf unterschiedliche Weise befriedigt werden kann. Anders daher schon im Textvorschlag.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>§ 763. Soweit der Pflichtteil durch eine Zuwendung oder Schenkung im Sinn der §§ 780 und 781 nicht oder nicht voll gedeckt wird, kann der Pflichtteilsberechtigte den Pflichtteil selbst oder dessen Ergänzung in Geld fordern.</p>	<p>Grundsatz Geldanspruch</p>	<p>idF BGBl. Nr. 87/2015</p>	<p>§ 763. Soweit der Pflichtteil durch eine Zuwendung oder Schenkung im Sinn der §§ 780 und 781 nicht oder nicht voll gedeckt wird, kann der Pflichtteilsberechtigte den Pflichtteil oder dessen Ergänzung in Geld fordern.</p>	<p><i>Streichung empfohlen, da alles Nötige bereits in § 761 enthalten ist</i></p>
<p>4. Pflichtteilsschuldner</p>			<p>Schuldner</p>	
<p>§ 764. (1) Der Pflichtteilsanspruch ist von der Verlassenschaft und nach der Einantwortung von den Erben zu erfüllen. (2) Wenn der Pflichtteil durch eine Zuwendung oder Schenkung im Sinn der §§ 780 und 781 nicht oder nicht voll gedeckt wird, haben neben den Erben auch die Vermächtnisnehmer höchstens bis zum Wert der Verlassenschaft²⁸ zu seiner Bedeckung verhältnismäßig beizutragen, nicht</p>	<p>Schuldner der Pflichtteilsansprüche</p>	<p>idF BGBl. Nr. 87/2015</p>	<p>§ 764. (1) Pflichtteilsansprüche sind von der Verlassenschaft und nach der Einantwortung von den Erben zu erfüllen. (2) ¹Ist ein Pflichtteil durch eine Zuwendung oder Schenkung im Sinn der §§ 780 und 781 nicht oder nicht voll gedeckt, haben neben den Erben auch die Vermächtnisnehmer zu seiner Bedeckung verhältnismäßig²⁹ beizutragen. ²Die Beitragspflicht der Erben ist [unabhängig von ihrer</p>	<p>§ 764. (1) Noch offene Pflichtteilsansprüche³¹ sind von der Verlassenschaft und nach der Einantwortung von den Erben zu erfüllen.</p>

²⁸ Diese Wendung betrifft schon nach den Erl ErbRÄG 26 nur die Erben, was schon im Textvorschlag berücksichtigt wird. Bei den Vermächtnisnehmern ist hingegen nur das relevant, was ihnen tatsächlich zusteht; also zB nur 20.000, wenn das Geldvermächtnis zwar auf 50.000 lautet, aber das den Erben Hinterlassene nur 20.000 wert ist.

²⁹ De lege ferenda könnte ergänzt werden, wie das Verhältnis zu eruieren ist (wohl durch einen Wertevergleich).

³¹ Diese Formulierung berücksichtigt, dass im Einzelfall Pflichtteilsansprüche bereits durch Schenkung unter Lebenden voll erfüllt sein können.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
jedoch der Ehegatte oder eingetragene Partner mit dem gesetzlichen Vorausvermächtnis, der Lebensgefährte mit einem solchen gesetzlichen Vermächtnis und der Begünstigte aus einem Pflegevermächtnis.			Erbantrittserklärung] ³⁰ mit dem Wert der Verlassenschaft beschränkt. ³ Nicht beizutragen haben jedoch der Ehegatte oder eingetragene Partner mit seinem gesetzlichen Vorausvermächtnis, der Lebensgefährte mit seinem gesetzlichen Vorausvermächtnis und der aus einem gesetzlichen Pflegevermächtnis Begünstigte.	
5. Anfall und Fälligkeit			Erwerb und Fälligkeit	Erwerb, Fälligkeit und Verzinsung
<p>§ 765. (1) Der Pflichtteilsberechtigte erwirbt den Anspruch für sich und seine Nachfolger mit dem Tod des Verstorbenen.</p> <p>(2) Den Geldpflichtteil kann der Pflichtteilsberechtigte erst ein Jahr nach dem Tod des Verstorbenen fordern.</p>	Entstehung und Durchsetzbarkeit	idF BGBl. Nr. 87/2015	<p>§ 765. (1) Der Pflichtteilsanspruch wird vom Berechtigten für sich und seine Nachfolger mit dem Tod des Verstorbenen erworben.</p> <p>(2) ³²Eine Geldzahlung auf seinen Pflichtteilsanspruch (§ 763)</p>	<p>§ 765. (1) Der Pflichtteilsanspruch wird vom Berechtigten für sich und seine Nachfolger mit dem Tod des Erblassers erworben.</p> <p>(2) ¹Eine Geldzahlung auf seinen Pflichtteilsanspruch (§ 763) kann der Berechtigte erst ein Jahr später fordern. ²Ihm stehen bis zur Erfüllung, die</p>

³⁰ Das war ausdrücklich gewollt (Erl ErbRÄG 26) und ist besonders wesentlich, weshalb es im Gesetzestext stehen sollte.

³² Hier fehlt eine vergleichbare Regel für alles, was dem Pflichtteilsberechtigten von Todes wegen, aber nicht in Geld zusteht (Aufzählung in § 780 Abs 1), weshalb die Rechtslage de lege lata nicht eindeutig ist (siehe dazu nur *Musger* in KBB⁷ Rz 3). De lege ferenda sollte hier eine Klarstellung erfolgen, unter anderem wohl durch einen Verweis auf § 685 für die Zuwendung von Vermögenswerten in Gestalt eines Vermächtnisses (vgl. *Kogler* in Klang³ Rz 26).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			kann der Berechtigte erst ein Jahr später fordern. ³³	der Verpflichtete jederzeit vornehmen kann ³⁴ , auch die gesetzlichen Zinsen (§ 1000 Abs. 1) zu.
Stundung				Stundung des Geldanspruchs
<p>§ 766. (1) ¹Der letztwillig Verfügende kann die Stundung des Pflichtteilsanspruchs auf höchstens fünf Jahre nach seinem Tod oder die Zahlung in Teilbeträgen innerhalb dieses Zeitraums anordnen. ²Ebenso kann er die Deckung des Pflichtteils durch eine Zuwendung ganz oder zum Teil auf diesen Zeitraum erstrecken.</p> <p>(2) ¹In den Fällen des Abs. 1 kann der Pflichtteilsberechtigte den</p>	Stundung des Geldanspruchs durch den Erblasser und ihre Grenzen	idF BGBl. Nr. 87/2015	<p>§ 766. (1) ¹Der letztwillig Verfügende kann die Stundung des Geldanspruchs³⁸ auf höchstens fünf Jahre nach seinem Tod oder die Zahlung in Teilbeträgen innerhalb dieses Zeitraums anordnen. ²Ebenso kann er die Deckung des Pflichtteils durch eine letztwillige Zuwendung (§ 780)³⁹ ganz oder zum Teil auf diesen Zeitraum erstrecken.</p>	

³³ Die Verzinsungsregel ist de lege lata in § 778 gut versteckt, wo sie jedoch nicht hinpasst, da es dabei gerade nicht um die Ermittlung oder Berechnung des Pflichtteils geht. Vielmehr muss dieser wertmäßig vorher genau geklärt sein, um überhaupt zu wissen, von welchem Betrag die Zinsen zu berechnen sind. In der Alternative wird die Verzinsungsregel zu § 765 gezogen und in § 778 gestrichen. Zugleich wird für letztwillige und gerichtliche Stundungen in § 767a hierher verwiesen.

³⁴ Auch diese der Absicht des Gesetzgebers (Erl ErbRÄG 27: Konzept der reinen Stundung) entsprechende Klarstellung im Gesetzestext erscheint sehr wünschenswert.

³⁸ Nur der ist hier gemeint (statt vieler *Musger* in KBB⁷ §§ 766-768 Rz 2; *Kogler* in Klang³ Rz 2 mwN), was de lege ferenda für die §§ 766 f deutlich gesagt werden sollte.

³⁹ Nur eine solche Zuwendung kann hier gemeint sein (siehe Erl ErbRÄG 27; *Musger* in KBB⁷ §§ 766-768 Rz 2; abenteuerlich hingegen *Kogler* in Klang³ Rz 6 f: „§ 766 Abs 1 Satz 2 existiert ... nicht“).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>gesamten oder restlichen Geldpflichtteil erst mit Ende dieses Zeitraums fordern³⁵, es sei denn, dass ihn dies unter Berücksichtigung aller Umstände unbillig hart träfe. ²Die Interessen und die Vermögenslage des Pflichtteilsschuldners sind angemessen zu berücksichtigen.³⁶</p> <p>(3) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen³⁷ kann der in Abs. 1 genannte Zeitraum auf insgesamt höchstens zehn Jahre durch das Gericht verlängert werden.</p>			<p>(2) ¹Den ihm gebührenden Geldbetrag kann der Pflichtteilsberechtigte nur dann schon vor Fristablauf fordern, wenn ihn das Zuwarten unter Berücksichtigung aller Umstände unbillig hart träfe. ²Die Interessen und die Vermögenslage des Pflichtteilsschuldners sind angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>(3) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Stundungszeitraum durch das Gericht auf insgesamt höchstens zehn Jahre verlängert werden.</p>	<p>(2) ¹Den ihm gebührenden Geldbetrag kann der Pflichtteilsberechtigte nur dann schon vor Fristablauf fordern, wenn ihn das Zuwarten unter Berücksichtigung aller Umstände unbillig hart träfe. ²Zu diesen Umständen gehören auch die Interessen und die Vermögenslage des Pflichtteilsschuldners, die angemessen zu berücksichtigen sind.</p>
<p>§ 767. (1) ¹Der Pflichtteilsanspruch ist auf Verlangen eines Pflichtteilsschuldners auch gerichtlich zu stunden, soweit diesen</p>	<p>Stundung des Geldanspruchs durch das</p>	<p>idF BGBl. Nr. 87/2015</p>	<p>§ 767. (1) ¹Der Geldanspruch⁴² ist auf Verlangen des⁴³ Pflichtteilsschuldners soweit gerichtlich zu stunden, wie diesen die</p>	

³⁵ Diese Aussage ergibt sich zwingend aus Abs 1 und ist daher unnötig. Der Textvorschlag beschränkt sich – vereinfachend – auf das normativ Relevante.

³⁶ Diese relativierende Ergänzung ist ausgesprochen merkwürdig, da eine unbillige Härte für den Berechtigten an sich nicht durch Probleme des Verpflichteten gemildert wird. Bezugspunkt können daher wohl nur alle zu berücksichtigenden Umstände sein, was bei Formulierung der Alternative berücksichtigt wird.

³⁷ Diese schwammige Ausweichregel sollte de lege ferenda zumindest durch anschauliche Beispiele ergänzt werden.

⁴² Diese Einschränkung auf den Geldanspruch bereits an dieser Stelle ist de lege lata anerkannt, obwohl erst im Satz 3 von Geld die Rede ist (siehe nur *Musger* in KBB⁷ §§ 766-768 Rz 6; *Kogler* in Klang³ Rz 2, jeweils mwN).

⁴³ Hier passt „des“ besser als „eines“ (und ist wohl auch so gemeint: vgl Erl ErbRÄG 13), da es (auch bei Solidarschuldnern) auf die Verhältnisse beim konkreten Schuldner ankommen muss.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>die Erfüllung unter Berücksichtigung aller Umstände unbillig hart träfe. ²Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn er mangels ausreichenden anderen Vermögens die Wohnung, die ihm zur Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses dient, oder ein Unternehmen, das seine wirtschaftliche Lebensgrundlage darstellt, veräußern müsste. ³Ebenso ist der Geldpflichtteilsanspruch auf Verlangen eines Pflichtteilschuldners zu stunden, wenn dessen sofortige⁴⁰ Entrichtung den Fortbestand eines Unternehmens erheblich gefährdet. ⁴Die Interessen des Pflichtteilsberechtigten sind angemessen zu berücksichtigen.⁴¹</p> <p>(2) Das Gericht kann den Pflichtteilsanspruch auf höchstens fünf Jahre nach dem Tod des Verstorbenen stunden oder die Zahlung</p>	<p>Gericht und ihre Grenzen</p>		<p>Erfüllung unter Berücksichtigung aller Umstände unbillig hart träfe. ²Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn er mangels ausreichenden anderen Vermögens die Wohnung, die ihm zur Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses dient, oder ein Unternehmen, das seine wirtschaftliche Lebensgrundlage darstellt, veräußern müsste. ³Ebenso ist der Geldanspruch [auf Verlangen des Pflichtteilsschuldners]⁴⁴ zu stunden, wenn dessen fristgerechte Entrichtung den Fortbestand eines Unternehmens erheblich gefährdet. ⁴Die Interessen des Pflichtteilsberechtigten sind angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Das Gericht kann den Geldanspruch auf höchstens fünf Jahre nach dem Tod des</p>	

⁴⁰ „sofortige“ ist angesichts des § 765 Abs 2 unpassend und wird daher im Textvorschlag durch „fristgerechte“ ersetzt.

⁴¹ Zur Problematik dieser Anordnung schon bei § 766.

⁴⁴ Diese Wiederholung ist unnötig; auch „gerichtlich“ wird im Gesetz nicht wiederholt, da beides selbstverständlich ist.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
in Teilbeträgen innerhalb dieses Zeitraums bewilligen. (3) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der in Abs. 2 genannte Zeitraum auf insgesamt höchstens zehn Jahre durch das Gericht verlängert werden.			Verstorbenen stunden oder die Zahlung in Teilbeträgen innerhalb dieses Zeitraums bewilligen. (3) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ⁴⁵ kann dieser Zeitraum durch das Gericht auf insgesamt höchstens zehn Jahre verlängert werden.	
				Erfüllung und Verzinsung des Geldanspruchs
				§ 767a. Für die Erfüllung und die Verzinsung des letztwillig oder gerichtlich gestundeten Geldanspruchs gilt Gleiches wie für die gesetzliche Stundung (§ 765 Abs. 2).
Sicherstellung des Pflichtteilsanspruchs und Anpassung der Stundungsregelung			Sicherstellung des Pflichtteilsanspruchs; Anpassung der Stundungsregelung	Sicherstellung des Pflichtteilsanspruchs; Anpassung der Stundungsregelung
§ 768. ¹ Das Gericht kann auf Antrag die Sicherstellung des	Sicherstellung und Änderung	idF BGBl. Nr. 87/2015	§ 768. ¹ Das Gericht kann auf Antrag [des	⁴⁷ § 768. ¹ Das Gericht hat auf Antrag des

⁴⁵ Dazu siehe schon bei § 766.

⁴⁷ Die in der Alternative vorgeschlagenen Änderungen beruhen einmal darauf, dass in den Stundungsfällen ganz herrschend ein Sicherstellungsanspruch befürwortet wird (siehe nur *Musger* in KBB⁷ §§ 766-768 Rz 8 mwN), die Sicherstellung also nicht im Ermessen des Gerichts liegt. Gleiches sollte auch für die Änderung einer Stundungsregelung (Alternative Satz 2) gelten. Ferner wird im Satz 1 im Unterschied zum Originaltext deutlich, dass die gesetzliche Stundung auf ein Jahr keinen Sicherstellungsanspruch auslöst (was vermutlich bereits de lege lata so gewollt ist), sondern die Norm bloß die Stundung durch den Erblasser oder das Gericht erfasst (idS etwa *Welser*, Erbrechts-Kommentar Rz 1; *Kogler* in Klang³ Rz 3).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>Pflichtteilsanspruchs anordnen und bei einer erheblichen Änderung der Umstände eine Stundungsregelung ändern oder aufheben. ²Der Pflichtteilsschuldner und der Pflichtteilsberechtigte haben einander über eine wesentliche⁴⁶ Änderung der Umstände unverzüglich zu informieren.</p>	<p>der Stundungsregelung</p>		<p>Pflichtteilsberechtigten] die Sicherstellung des Geldanspruchs anordnen. ²Überdies kann es auf Antrag [des Pflichtteilsschuldners oder des Pflichtteilsberechtigten] eine Stundungsregelung bei einer erheblichen Änderung der Umstände ändern oder aufheben. ²Der Pflichtteilsschuldner und der Pflichtteilsberechtigte haben einander über eine solche Änderung unverzüglich zu informieren.</p>	<p>Pflichtteilsberechtigten die Sicherstellung eines nach den §§ 766 und 767 gestundeten Geldanspruchs anzuordnen. ²Überdies hat es eine Stundungsregelung bei einer erheblichen Änderung der Umstände auf Antrag des Pflichtteilsschuldners oder des Pflichtteilsberechtigten zu ändern oder aufzuheben. ³Diese Personen haben einander über eine solche Änderung unverzüglich zu informieren.</p>
<p>II. Ausschluss von der Pflichtteilsberechtigung⁴⁸</p>			<p>Wegfall und Minderung der Pflichtteilsberechtigung</p>	
<p>1. Enterbung</p>			<p>Enterbung</p>	
<p>Allgemeines</p> <p>§ 769. Enterbung ist die gänzliche oder teilweise Entziehung des Pflichtteils durch letztwillige Verfügung.</p>	<p>Definition der Enterbung</p>	<p>idF BGBl. Nr. 87/2015</p>		<p><i>De lege ferenda soll eine Koordination mit § 729 Abs 2 erfolgen, der die Auswirkungen einer solchen Enterbung auf das gesetzliche Erbrecht regelt.</i></p>

⁴⁶ In Satz 1 „erhebliche“, in Satz 2 „wesentliche“ Änderung. Da damit offensichtlich nicht inhaltlich Unterschiedliches gewollt war (vgl. *Welser*, Erbrechts-Kommentar Rz 3; die Erl 28 geben dazu nichts her), wird schon im Textvorschlag angeglichen.

⁴⁸ Ungenaue Überschrift, da in diesem Abschnitt auch die bloße Minderung und der verbleibende notwendige Unterhalt geregelt wird.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Enterbungsgründe				
<p>§ 770. Ein Pflichtteilsberechtigter kann enterbt werden, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegen den Verstorbenen eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, 2. gegen den Ehegatten, eingetragenen Partner, Lebensgefährten oder Verwandten in gerader Linie, die Geschwister des Verstorbenen und deren Kinder, Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten sowie die Stiefkinder des Verstorbenen eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, 3. absichtlich die Verwirklichung des wahren letzten Willens des 	Enterbungsgründe	idF BGBl. Nr. 87/2015	<p>⁵¹§ 770. Ein Pflichtteilsberechtigter kann enterbt werden, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegen den Verstorbenen vorsätzlich eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, 2. gegen den Ehegatten, eingetragenen Partner, Lebensgefährten oder die Verwandten in gerader Linie, die Geschwister des Verstorbenen und deren Kinder, Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten sowie die Stiefkinder des Verstorbenen vorsätzlich eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, 3. absichtlich die Verwirklichung des wahren letzten Willens des Verstorbenen [vereitelt oder] zu vereiteln versucht hat (§ 540), 	

⁵¹ Der folgende Text orientiert sich, soweit eine Parallele geboten ist, am Textvorschlag zu den Erbunwürdigkeitsgründen (§§ 539 bis 541).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>Verstorbenen vereitelt⁴⁹ oder zu vereiteln versucht hat (§ 540)⁵⁰, 4. dem Verstorbenen in verwerflicher Weise schweres seelisches Leid zugefügt hat, 5. sonst seine familienrechtlichen Pflichten gegenüber dem Verstorbenen gröblich vernachlässigt hat, oder 6. wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer lebenslangen oder zwanzigjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.</p>			<p>4. dem Verstorbenen in verwerflicher Weise schweres seelisches Leid zugefügt hat, 5. sonst gegenüber dem Verstorbenen seine familienrechtlichen Pflichten gröblich vernachlässigt hat, oder 6. wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener gerichtlich⁵² strafbarer Handlungen zu einer lebenslangen oder zumindest zwanzigjährigen⁵³ Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.</p>	
<p>Enterbung aus guter Absicht</p>			<p>Enterbung aus guter Absicht</p>	
<p>§ 771. Wenn auf Grund der Verschuldung oder des</p>	<p>Enterbung im Interesse der</p>	<p>idF BGBl. Nr. 87/2015</p>	<p>§ 771. Besteht auf Grund der Verschuldung oder des</p>	

⁴⁹ Mit dem ErbRÄG sollten die Enterbungsgründe abschließend und nicht primär durch Verweise auf die Erbunwürdigkeitsgründe geregelt werden; im Zuge dessen wurde auch die Z 3 geschaffen, die dem Unwürdigkeitsgrund des § 540 entspricht (Erl 29). Dabei wurde allerdings übersehen, dass eine Enterbung (durch letztwillige Verfügung) nicht möglich ist, wenn der wahre letzte Wille bereits (erfolgreich) vereitelt wurde. Das setzt ja voraus, dass der Erblasser bereits gestorben ist oder zumindest, dass er nach der Vereitelungshandlung nicht mehr letztwillig verfügen konnte. Diese Fallgruppe begründet somit nur Erbunwürdigkeit, kann aber niemals zu einer Enterbung führen.

⁵⁰ Mit diesem Verweis sollten die dortigen konkretisierenden Beispiele („etwa indem er ...) als auch für § 770 Z 3 relevant erklärt werden (Erl ErbRÄG 29), was aber ohnehin nahe liegt.

⁵² Da es an nahezu allen vergleichbaren Stellen im ABGB „gerichtlich strafbare“ heißt (§§ 539,541, 543, 770, 1489; anders nur in § 1328) und es hier überdies nur um massivste Straftaten geht, wird schon im Textvorschlag angeglichen.

⁵³ Derzeit (Februar 2024) gilt es zwar keine Strafdrohung, die zwischen zwanzig Jahren und lebenslang liegt. Das kann sich aber durchaus ändern und selbstverständlich sollte auch eine (künftig denkbare) Verurteilung zu 25 oder 30 Jahren den Tatbestand erfüllen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>verschwenderischen Lebensstils eines Pflichtteilsberechtigten die Gefahr besteht, dass der ihm gebührende Pflichtteil ganz oder größtenteils seinen Kindern⁵⁴ entgehen wird, kann ihm der Pflichtteil zugunsten seiner Kinder entzogen werden.</p>	<p>Nachkommen des an sich Berechtigten</p>		<p>verschwenderischen Lebensstils eines Pflichtteilsberechtigten die Gefahr, dass der ihm gebührende Pflichtteil seinen Nachkommen ganz oder überwiegend entgehen wird, kann ihm der Pflichtteil entzogen werden; dies allerdings nur unter gleichzeitiger Begünstigung seiner Nachkommen.⁵⁵</p>	
<p>Art der Erklärung und Ursächlichkeit des Grundes</p>			<p>Arten der Enterbung; Ursächlichkeit eines Enterbungsgrundes</p>	
<p>§ 772. (1) Die Enterbung kann ausdrücklich oder stillschweigend durch Übergehung in der letztwilligen Verfügung erfolgen. (2) Der⁵⁶ Enterbungsgrund muss für die Enterbung durch den</p>	<p>Art der Enterbung; Ursächlichkeit eines Enterbungsgrundes</p>	<p>idF BGBl. Nr. 87/2015</p>	<p>§ 772. (1) Die Enterbung kann ausdrücklich erfolgen, aber auch stillschweigend durch [gänzliche oder teilweise]⁵⁷ Übergehung des</p>	

⁵⁴ Nach einhelliger Ansicht ist damit nicht der enge Begriff des § 732 gemeint, weshalb im Textvorschlag der Ausdruck „Nachkommen“ verwendet wird.

⁵⁵ Diese Formulierung macht das unbestritten Gemeinte deutlicher als der Originaltext. De lege ferenda könnte allenfalls noch ausdrücklich geklärt werden, ob Nachkommen des enterbten überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners auch dann zu diesen Nachkommen gehören, wenn sie nicht zugleich Kinder des Erblassers sind (was de lege lata überwiegend bejaht wird).

⁵⁶ „Der“ passt hier nicht, daher „ein“ schon im Textvorschlag. Sinnvoll wäre auch die Anordnung einer Rechtsfolge, die de lege lata unbestritten ist und daher schon in den Textvorschlag aufgenommen wird.

⁵⁷ Da eine bloße teilweise Enterbung zwar nicht typisch, aber anerkanntermaßen (auch stillschweigend) möglich ist – als Beispiel wird öfters das kleine, den Pflichtteil nicht deckende Vermächtnis gebracht (vgl etwa *Musger* in KBB⁷ Rz 1) –, entspricht eine solche Ergänzung bereits der lex lata.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Verstorbenen ursächlich gewesen sein.			Pflichtteilsberechtigten in der letztwilligen Verfügung. ⁵⁸ (2) ¹ Die Wirksamkeit einer Enterbung hängt zwar nicht von der Angabe eines Enterbungsgrundes in der Verfügung ab. ² Ein solcher Grund muss für die Enterbung aber ursächlich gewesen sein.	
Widerruf der Enterbung und Verzeihung			Beseitigung der Enterbung durch Widerruf oder Verzeihung	
§ 773. (1) Die Enterbung kann widerrufen werden, und zwar ausdrücklich oder stillschweigend durch die nachträgliche letztwillige Bedenkung des vorher Enterbten oder durch den Widerruf ⁵⁹ der letztwilligen Verfügung, welche die Enterbung anordnet.	Widerruf der Enterbung; Wegfall durch Verzeihung	idF BGBl. Nr. 87/2015	§ 773. (1) ¹ Die Enterbung kann durch eine letztwillige Verfügung widerrufen werden; entweder ausdrücklich oder stillschweigend durch die nachträgliche Bedenkung des vorher Enterbten. ² Wirksam ist aber auch ein stillschweigender Widerruf der	<i>Abs 2 ist mE rechtspolitisch bedenklich (dazu bereits bei § 539).</i>

⁵⁸ Wird ein Pflichtteilsberechtigter (B) in der Verfügung schlicht nicht erwähnt (Bsp: „Der Erbe meines gesamten Vermögens soll A sein.“), und liegt hinsichtlich B ein Enterbungsgrund vor, so ist mit Blick auf § 863 überaus fraglich, ob der Erblasser B enterben wollte. Näher liegt, dass er ihm nicht mehr als den unvermeidbaren Pflichtteil gewähren wollte (anders offenbar aufgrund eines entsprechend klaren Sachverhalts in 1 Ob 95/97w). De lege ferenda könnte dazu wohl Näheres geregelt werden. Ohne Kenntnis vom Enterbungsgrund kommt eine Auslegung der Verfügung als stillschweigende Enterbung keinesfalls in Betracht. Das Vorliegen von Erbunwürdigkeit reicht dann ohnehin aus, um die betreffende Person leer ausgehen zu lassen.

⁵⁹ Die Formulierung „widerrufen ... durch den Widerruf ...“ ist wenig überzeugend, der gesamte Satz wenig übersichtlich und schwer verständlich. Im Textvorschlag werden Verbesserungen versucht.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
(2) Konnte der Verstorbene die Enterbung auf Grund fehlender Testierfähigkeit nicht mehr widerrufen, so ist die Enterbung unwirksam, wenn der Verstorbene zu erkennen gegeben hat, dass er dem Enterbten verziehen hat.			Enterbungsverfügung im Sinn des § 721. (2) Konnte der Verstorbene die Enterbung auf Grund fehlender Testierfähigkeit nicht mehr widerrufen, so ist die Enterbung unwirksam, wenn der Verstorbene zu erkennen gab, dass er dem Enterbten verziehen hat.	<i>Überdies besteht eine unerklärliche Diskrepanz zur Erbunwürdigkeit, die nach den §§ 539-541 auch dann irrelevant wird, wenn ein testierfähiger Erblasser <u>auf irgendeine Weise</u> verziehen hat.⁶⁰</i>
Beweislast			Beweislast	
§ 774. (1) Das Vorliegen eines Enterbungsgrundes muss der Pflichtteilsschuldner beweisen. (2) Bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes wird vermutet, dass dieser für die ausdrückliche oder stillschweigende Enterbung ursächlich war.		idF BGBl. Nr. 87/2015	§ 774. (1) Das Vorliegen eines Enterbungsgrundes muss der Pflichtteilsschuldner beweisen. (2) Gelingt der Beweis, wird vermutet, dass dieser Enterbungsgrund für die [ausdrückliche oder stillschweigende] ⁶¹ Enterbung ursächlich war.	§ 774. (1) Das Vorliegen eines Enterbungsgrundes muss der Pflichtteilsschuldner beweisen. Gelingt ihm der Beweis, wird vermutet, dass dieser Enterbungsgrund für die Enterbung ursächlich war. (2) ... ⁶²

⁶⁰ Sehr kritisch daher etwa auch *Musger* in KBB⁷ Rz 2 f mwN.

⁶¹ Diese Wendung kann entfallen, da sie bloß eine Wiederholung des bereits in § 772 Geregelten ist.

⁶² De lege ferenda könnte überlegt werden, aus Gründen der Vollständigkeit auch Beweislastregeln für Widerruf und Verzeihung zu schaffen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Enterbung ohne Grund und Übergehung			Fehlender Enterbungsgrund; Übergehung unbekannter Nachkommen	
<p>⁶³§ 775. (1) Hat der Verstorbene den Pflichtteilsberechtigten wegen eines bestimmten Verhaltens, das keinen Enterbungsgrund darstellt, ausdrücklich oder stillschweigend enterbt⁶⁴, so wird vermutet, dass er ihn auf den Pflichtteil setzen und nicht mit einem Erbteil bedenken wollte.</p> <p>(2) ¹Wenn der Verstorbene Kinder und deren Nachkommen⁶⁵ hatte⁶⁶, von deren Geburt er bei</p>	<p>Enterbungsverfügung ohne Enterbungsgrund; letztwillige Verfügung und Übergehung unbekannter Nachkommen</p>	<p>idF BGBl. Nr. 87/2015</p>	<p>§ 775. (1) Hat der Verstorbene [in einer letztwilligen Verfügung] erklärt, den Pflichtteilsberechtigten wegen eines bestimmten Verhaltens zu enterben, stellt dieses Verhalten aber keinen Enterbungsgrund dar, wird vermutet, dass er ihn auf den Pflichtteil setzen [und nicht mit einem Erbteil bedenken]⁶⁷ wollte.</p>	

⁶³ De lege ferenda wäre zu überlegen, diese Vorschrift bei der gewillkürten Erbfolge (im 9. Hauptstück) einzuordnen. Dafür etwa *Musger* in KBB⁷ Rz 1.

⁶⁴ Da das gerade kein Enterben ist, wird im Textvorschlag präziser (und auch einfacher) formuliert. Auch kommt es nur auf die Erklärung des Enterbens an, weshalb „ausdrücklich oder stillschweigend“ entfallen kann. Stattdessen sollte deutlicher werden, dass es nicht darauf ankommt, ob der Erblasser irrtümlich einen Enterbungsgrund annahm oder nicht.

⁶⁵ Die Vorschrift wirft einige Probleme auf. So ist schon die Wendung „Kinder und deren Nachkommen“ für sich unglücklich, da auch Kinder (nach § 732 eng zu verstehen) Nachkommen sind (zutreffend *Kogler* in Klang³ Rz 8); in den Sätzen 2 und 3 kommen die Nachkommen aber plötzlich nicht mehr vor. Zugleich geht die Formulierung in Satz 1 zu weit, da es keinen sachlichen Grund für die Vermutung gibt, dass jemand, der von seinem (noch lebenden) Kind, nicht aber von seinem Enkel weiß, dem Enkel etwas hätte zukommen lassen. So ist die Anordnung sicherlich auch nicht gemeint (ebenso – für teleologische Reduktion – *Kogler* in Klang³ Rz 12 mwN). Offen ist überdies, ob die Regel etwa auch dann eingreifen soll, wenn der Erblasser sowohl Kinder als auch von diesen abstammende Enkel namentlich bedacht hat, von anderen Enkeln aber nichts wusste. Im Textvorschlag erfolgen nur vorsichtige Anpassungen; in der Alternative wird versucht, das normativ offenbar Gewollte deutlich und sinnvoll zu regeln, wobei aber auch dort nicht jede Konstellation miterfasst werden kann.

⁶⁶ Anders als sonst wird hier die Vergangenheitsform verwendet. Es geht allerdings um Nachkommen, die den Tod des Erblassers erlebt haben, so dass auf diesen Zeitpunkt hin formuliert werden sollte, was im Textvorschlag mit „Hinterlasst der Verstorbene ...“ gemacht wird.

⁶⁷ Auch das ist entbehrlich, da (nahezu) selbstverständlich.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>Errichtung einer letztwilligen Verfügung nicht wusste, wird vermutet, dass er ihnen letztwillig etwas zukommen lassen wollte. ²Hatte er daneben noch andere Kinder, so wird vermutet, dass er das ihm nicht bekannte Kind zumindest gleich bedacht hätte wie das am mindesten bedachte Kind. ³Wenn das ihm nicht bekannte Kind sein einziges war, gilt die letztwillige Verfügung als widerrufen, es sei denn, dass der Verstorbene diese Verfügung auch in Kenntnis von seinem Kind errichtet hätte.</p>			<p>(2) ¹Hinterlässt der Verstorbene gesetzlich erbberechtigte Nachkommen, deren Geburt ihm bei Errichtung seiner letztwilligen Verfügung unbekannt war, wird vermutet, dass er ihnen letztwillig etwas zukommen lassen wollte. ²Hat er daneben noch andere gesetzlich erbberechtigte Nachkommen, so wird vermutet, dass er den ihm nicht bekannten Nachkommen zumindest gleich bedacht hätte wie den am geringsten Bedachten. ³Ist der ihm nicht bekannte Nachkomme sein einziger, gilt die letztwillige Verfügung als widerrufen, sofern der Verstorbene die Verfügung nicht auch in Kenntnis dieses Nachkommen [mit dem gleichen Inhalt] errichtet hätte.</p>	<p>(2) ¹Hinterlässt der Verstorbene Kinder, deren Geburt ihm bei Errichtung seiner letztwilligen Verfügung unbekannt war, wird vermutet, dass er ihnen letztwillig etwas zukommen lassen wollte. ²Hat er daneben noch andere Kinder, so wird vermutet, dass er das ihm nicht bekannte Kind zumindest gleich bedacht hätte wie das am geringsten bedachte Kind. ³Ist das ihm nicht bekannte Kind sein einziges, gilt die letztwillige Verfügung als widerrufen, sofern der Verstorbene die Verfügung nicht auch in Kenntnis dieses Kindes errichtet hätte.</p> <p>(3) Für Nachkommen von Kindern des Verstorbenen, die ihm bei Errichtung der Verfügung unbekannt waren, gilt Abs. 2 entsprechend, wenn diese Nachkommen bei gesetzlicher Erbfolge zum Zug gekommen wären.</p>

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
2. Pflichtteilsminderung				
<p>§ 776. (1) Der Verfügende kann den Pflichtteil letztwillig auf die Hälfte mindern, wenn er und der Pflichtteilsberechtigte zu keiner Zeit oder zumindest über einen längeren Zeitraum vor dem Tod des Verfügenden nicht in einem Naheverhältnis standen, wie es zwischen solchen Familienangehörigen gewöhnlich besteht.</p> <p>(2) Das Recht auf Pflichtteils-minderung steht nicht zu, wenn der Verstorbene⁶⁸ den Kontakt grundlos gemieden oder berechtigten Anlass für den fehlenden Kontakt gegeben hat.</p> <p>(3) Die §§ 773 und 774 gelten sinngemäß für die Pflichtteils-minderung; die Pflichtteils-minderung kann auch stillschweigend durch Übergehung in der letztwilligen Verfügung angeordnet worden sein.</p>	Minderung des Pflichtteils	idF BGBl. Nr. 87/2015	<p>§ 776. (1) Der Verfügende kann den Pflichtteil letztwillig auf die Hälfte mindern, wenn er und der Pflichtteilsberechtigte niemals oder nicht über einen längeren Zeitraum vor dem Tod des Verfügenden in einem Naheverhältnis standen, wie es zwischen solchen Familienangehörigen gewöhnlich besteht.</p> <p>(2) Das Minderungsrecht steht nicht zu, wenn der Verfügende den Kontakt grundlos gemieden oder berechtigten Anlass für den fehlenden Kontakt gegeben hat.</p> <p>(3) ¹Die Pflichtteils-minderung kann auch stillschweigend durch Übergehung in der letztwilligen Verfügung angeordnet werden. ²Für sie gelten die §§ 773 und 774 sinngemäß.⁶⁹</p>	

⁶⁸ Da in Abs 1 zweimal „Verfügende“ verwendet wird, wird im Textvorschlag in Abs 2 entsprechend vereinheitlicht.

⁶⁹ Es erscheint günstiger, erst die stillschweigende Minderung und erst dann die Verweise auf Widerruf/Verzeihung und Beweislast anzusprechen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
3. Notwendiger Unterhalt des Pflichtteilsberechtigten			Notwendiger Unterhalt	
§ 777. Selbst wenn ein Pflichtteilsberechtigter erbunwürdig oder enterbt worden ist, steht ihm doch stets der notwendige Unterhalt zu.	Verbleibender Unterhaltsanspruch	idF BGBl. Nr. 87/2015	§ 777. Trotz Enterbung oder Erbunwürdigkeit steht einem Pflichtteilsberechtigten der notwendige Unterhalt zu.	<i>De lege ferenda wäre eine Konkretisierung des Notwendigen sehr wünschenswert; etwa durch Bezugnahme auf das persönliche Existenzminimum (Ausgleichszulagengesetz nach ASVG?) sowie mit der Einschränkung, dass bzw soweit der Betroffene diesen Betrag nicht selbst verdienen kann.</i>
III. Pflichtteilsermittlung			Pflichtteilsermittlung	
1. Ermittlung und Berechnung des Pflichtteils			Ermittlung und Berechnung	
§ 778. (1) Auf Antrag eines Pflichtteilsberechtigten wird zur Ermittlung des Pflichtteils die gesamte Verlassenschaft genau beschrieben und geschätzt. (2) ¹ Die Schätzung hat auf den Todestag des Verstorbenen abzustellen. ² Bis zur Erfüllung des Geldpflichtteils stehen dem Pflichtteilsberechtigten die gesetzlichen Zinsen zu. ⁷⁰	Feststellung der Höhe des Pflichtteils	idF BGBl. Nr. 87/2015	§ 778. (1) Zur Ermittlung des Pflichtteils ist die gesamte Verlassenschaft auf Antrag eines Pflichtteilsberechtigten genau zu beschreiben und zu schätzen. (2) ¹ Die Schätzung ist auf den Todestag des Verstorbenen zu beziehen. ² Bis zur Erfüllung seines Geldanspruchs stehen dem Pflichtteilsberechtigten die gesetzlichen Zinsen zu.	(2) Die Schätzung ist auf den Todestag des Erblassers zu beziehen.

⁷⁰ Diese hier sowohl versteckte als auch systematisch unpassende Regel wird in der Alternative besser platziert und in § 778 Abs 2 gestrichen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>§ 779. (1) Schulden und andere Lasten⁷¹, die schon zu Lebzeiten des Verstorbenen auf dem Vermögen hafteten, werden von der Verlassenschaft ebenso abgezogen⁷² wie alle nach dem Erbfall und vor der Einantwortung entstandenen und mit der Besorgung, Verwaltung und Abhandlung der Verlassenschaft verbundenen Kosten.</p> <p>(2) Der Pflichtteil wird aber ohne Rücksicht auf Vermächtnisse⁷³ und andere aus dem letzten Willen entspringende Lasten berechnet.</p>	<p>Berücksichtigung von Schulden des Erblassers sowie von letztwilligen Belastungen</p>	<p>idF BGBl. Nr. 87/2015</p>	<p>§ 779. (1) Bei der Ermittlung des Wertes der Verlassenschaft sind wertmindernd zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schulden und andere Belastungen, die das Vermögen des Verstorbenen schon vor seinem Tod verringerten, sowie 2. alle Kosten, die nach dem Erbfall und vor der Einantwortung entstanden und mit der Besorgung, Verwaltung und Abhandlung der Verlassenschaft verbunden sind. <p>(2) Der Pflichtteil selbst wird ohne Berücksichtigung von Vermächtnissen und anderen Belastungen, die sich aus einer letztwilligen Verfügung ergeben, berechnet.</p>	

⁷¹ UU Angleichungsbedarf (Lasten – Belastungen), wobei Schulden bloß spezielle Lasten/Belastungen sind und daher de lege ferenda auch vereinfacht werden könnte.

⁷² Das ist eine schlechte Formulierung, da Erblasserschulden Bestandteil der Verlassenschaft sind. Anders daher im Textvorschlag.

⁷³ Die gesonderte Erwähnung der Vermächtnisse hat zur Diskussion geführt, ob von Abs 2 auch gesetzliche Vermächtnisse erfasst werden (siehe OGH 2 Ob 198/20m; dazu etwa *Knotz*, EF-Z 2021, 197). Dagegen sprechen die Erl ErbRÄG 32, wo nur vom Nichtabzug von „den aus dem letzten Willen entspringenden Lasten“ die Rede ist, sowie die Formulierung „und andere“. De lege ferenda empfiehlt sich daher eine Klarstellung.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
2. Anrechnung von Zuwendungen auf den Todesfall⁷⁴			Berücksichtigung von Zuwendungen von Todes wegen	
<p>§ 780. (1) Alles, was der Pflichtteilsberechtigte als Erbteil, Vermächtnis oder nach dem Erbfall als Begünstigter einer vom Verstorbenen errichteten Privatstiftung oder vergleichbaren Vermögensmasse erhält, wird auf den Geldpflichtteil angerechnet, also von diesem abgezogen.</p> <p>(2) Zuwendungen auf den Todesfall sind auf den Zeitpunkt des Todes des Verstorbenen zu bewerten.⁷⁵</p>	(teilweise) Befriedigung des Pflichtteilsanspruchs durch Zuwendungen von Todes wegen	idF BGBl. Nr. 87/2015	<p>§ 780. (1) Alles, was der Pflichtteilsberechtigte als Erbteil, Vermächtnis oder nach dem Erbfall als Begünstigter einer vom Verstorbenen errichteten Privatstiftung oder einer vergleichbaren Vermögensmasse erhält, ist bei der Deckung des Pflichtteils zu berücksichtigen (§ 761).</p> <p>(2) Zuwendungen von Todes wegen sind auf den Todeszeitpunkt des Verstorbenen zu bewerten.</p>	<p><i>Aufgrund des (versteckten) Pflichtteilskonzepts des § 761, wonach ein Geldanspruch subsidiär ist, da jede Zuwendung an den Berechtigten als (teilweise) Deckung des Pflichtteils in Frage kommt und nur eine etwaige Differenz in Geld auszugleichen ist, sollte de lege ferenda manches umgestaltet und umformuliert werden (erste Ansätze dazu bereits im Textvorschlag). Systematisch geht es eben nicht (mehr) um die Anrechnung auf eine an sich auf eine Geldzahlung gerichtete Pflichtteilsberechtigung (auch</i></p>

⁷⁴ In der Überschrift und in Abs 2 sollte es (zumindest auch) „von Todes wegen“ heißen (diesen Ausdruck verwenden bei § 780 etwa *Welser*, Erbrechts-Kommentar Rz 1 und ebenso [für § 780] die Erl ErbRÄG 32 [erster Satz zu § 781]). „auf den Todesfall“ hat eine andere Bedeutung und ist eigentlich für § 603 „reserviert“ (so verwendet auch im folgenden § 781). Diese Ungenauigkeit und auch die unpassende Überschrift von § 781 lässt sich darauf zurückführen, dass die Schenkung auf den Todesfall in der Regierungsvorlage noch ausdrücklich in § 780 enthalten war (siehe Erl ErbRÄG 32 und 49) und erst später in § 781 verschoben wurde.

⁷⁵ Schlimme Formulierung!

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				<i>wenn der erste Satz des § 761 anderes behauptet).</i>
3. Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen unter Lebenden⁷⁶			Berücksichtigung von Schenkungen	Berücksichtigung von Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
<p>§ 781. (1) Schenkungen, die der Pflichtteilsberechtigte oder auch⁷⁷ ein Dritter vom Verstorbenen zu dessen Lebzeiten oder auf den Todesfall erhalten hat, sind der Verlassenschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen hinzuzurechnen und auf einen allfälligen Geldpflichtteil des Geschenknnehmers anzurechnen.</p> <p>(2) Als Schenkung in diesem Sinn gelten auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausstattung eines Kindes, 2. ein Vorschuss auf den Pflichtteil, 	Minderung oder Wegfall des Geldanspruchs durch unentgeltliche Zuwendungen unter Lebenden	idF BGBl. Nr. 87/2015	<p>§ 781. (1) Schenkungen, die der Pflichtteilsberechtigte oder ein Dritter vom Verstorbenen zu dessen Lebzeiten oder auf den Todesfall erhalten hat, sind unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen dem Wert⁸⁰ der Verlassenschaft hinzuzurechnen; zugleich vermindern sie einen allfälligen Geldanspruch des beschenkten Pflichtteilsberechtigten.</p> <p>(2) Gleich wie eine Schenkung behandelt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausstattung eines Kindes, 	

⁷⁶ Da § 781 nunmehr ausdrücklich auch Schenkungen auf den Todesfall erfasst, diese aber ebenfalls Schenkungen (Schenkungsverträge) sind (dazu statt vieler *Umlauf* in Klang³ § 780 Rz 8), ist die Einschränkung „unter Lebenden“ falsch (offenbar Redaktionsversehen, da die entsprechenden Änderungen hinsichtlich der Schenkung auf den Todesfall durch den Justizausschuss [zu diesen 718 BlgNR XXV. GP AB Berichterstattung 4) nicht beachtet wurden); sie wird daher schon im Textvorschlag gestrichen. De lege ferenda könnte überhaupt weiter formuliert werden (siehe Alternative), weil die Fälle des Abs 2 nur wie Schenkungen behandelt werden, aber keine sind (vgl *Welser*, Erbrechts-Kommentar Rz 5), was sich bereits aus der Eingangsformulierung von Abs 2 ergibt.

⁷⁷ Das „auch“ ist unnötig.

⁸⁰ Das scheint präziser als bloß „der Verlassenschaft“; so daher schon im Textvorschlag.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>3. die Abfindung für einen Erb- oder Pflichtteilsverzicht, 4. die Vermögenswidmung an eine Privatstiftung, 5. die Einräumung der Stellung als Begünstigter einer Privatstiftung, soweit ihr der Verstorbene sein Vermögen gewidmet hat⁷⁸, sowie 6. jede andere Leistung, die nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt einem unentgeltlichen Rechtsgeschäft unter Lebenden gleichkommt.⁷⁹</p>			<p>2. ein Vorschuss auf den Pflichtteil, 3. die Abfindung für einen Erb- oder Pflichtteilsverzicht, 4. die Vermögenswidmung an eine Privatstiftung, 5. die Einräumung der Stellung als Begünstigter einer Privatstiftung, soweit ihr der Verstorbene sein Vermögen gewidmet hat, und 6. jede andere Leistung, die nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt einem unentgeltlichen Rechtsgeschäft unter Lebenden gleichwertig ist.</p>	
<p>Schenkungen an nicht pflichtteilsberechtigte Personen</p>			<p>Schenkungen an nicht Pflichtteilsberechtigte⁸¹</p>	
<p>§ 782. (1) Auf Verlangen eines Pflichtteilsberechtigten sind Schenkungen, die der Verstorbene in den letzten beiden Jahren</p>	<p>Berücksichtigung von Schenkungen</p>	<p>idF BGBl. Nr. 87/2015</p>	<p>§ 782. (1) Auf Verlangen eines Pflichtteilsberechtigten sind bei der Berechnung der Verlassenschaft Schenkungen</p>	

⁷⁸ Das Gemeinte könnte de lege ferenda allenfalls noch konkretisiert werden. Es geht darum, bei der Bewertung nur die Begünstigung zu berücksichtigen, die dem vom Verstorbenen stammenden Anteil am Stiftungsvermögen entspricht (*Zollner/Pitscheider*, Pflichtteilsrechtliche Aspekte einer Begünstigtenstellung, PSR 2016, 8 ff), also zB 50%, wenn zwei Stifter bei der Gründung je die Hälfte des Stiftungsvermögens aufgebracht haben.

⁷⁹ De lege ferenda könnte an die Aufnahme konkretisierender Beispiele gedacht werden.

⁸¹ Angleichung an die Überschrift von § 783.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>vor seinem Tod an Personen, die nicht dem Kreis der⁸² Pflichtteilsberechtigten angehören (§ 757), wirklich gemacht⁸³ hat, bei der Berechnung der Verlassenschaft hinzuzurechnen.</p> <p>(2) Dieses Recht steht einem Nachkommen nur bei Schenkungen zu, die der Verstorbene zu einer Zeit gemacht⁸⁴ hat, zu der er ein pflichtteilsberechtigtes Kind gehabt hat, dem Ehegatten oder eingetragenen Partner nur bei Schenkungen, die während seiner Ehe oder eingetragenen Partnerschaft mit dem Verstorbenen gemacht worden sind.</p>	<p>an nicht Pflichtteilsberechtigte</p>		<p>hinzuzurechnen, die der Verstorbene in den letzten beiden Jahren vor seinem Tod jemandem, der nicht zu den möglichen Pflichtteilsberechtigten gehört (§ 757), wirklich gemacht hat.</p> <p>(2) ¹Einem Nachkommen des Verstorbenen steht dieses Recht nur bei Schenkungen zu, die der Verstorbene in einem Zeitpunkt gemacht hat, in dem er [zumindest] einen pflichtteilsberechtigten Nachkommen⁸⁵ hatte ²Dem Ehegatten oder eingetragenen Partner steht es nur bei Schenkungen zu, die während seiner Ehe oder eingetragenen Partnerschaft mit dem Verstorbenen gemacht wurden.</p>	

⁸² Abstimmungsbedarf! Kreis der – möglichen – ...

⁸³ Wie schon bei § 755 angemerkt, wäre de lege ferenda eine Konkretisierung dieser in mehreren Bestimmungen vorkommenden Voraussetzung wünschenswert.

⁸⁴ Nach ganz hA wird in Abs 2 bewusst nur auf den bindenden Schenkungsvertrag abgestellt, was – im Vergleich zu Abs 1 – das Fehlen des Wortes „wirklich“ (gemacht) erklärt (siehe nur *Musger* in KBB⁷ §§ 782-783 Rz 7 mwN).

⁸⁵ Wie schon an anderen Stellen heißt es wegen der engen Begriffsverwendung in § 732 im Textvorschlag „Nachkommen“ statt „Kind“. Normativ geht es ja um das Vorhandensein eines pflichtteilsberechtigten Verwandten.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte			Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte	
<p>§ 783. (1) ¹Auf Verlangen eines Pflichtteilsberechtigten oder eines Erben sind Schenkungen an Personen, die dem Kreis der Pflichtteilsberechtigten angehören (§ 757), der Verlassenschaft hinzuzurechnen und auf den Pflichtteil der beschenkten Person oder derjenigen Person, die an deren Stelle tritt, anzurechnen. ²Ein Geschenknahmer, der im Zeitpunkt der Schenkung allgemein⁸⁶ zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen gehörte (§ 757) und dem deshalb kein Pflichtteil zukommt, weil er auf seinen Pflichtteil verzichtet hat oder die Erbschaft ausgeschlagen hat, kann</p>	<p>Berücksichtigung von Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte</p>	<p>idF BGBl. Nr. 87/2015</p>	<p>§ 783. (1) ¹Auf Verlangen eines Pflichtteilsberechtigten oder eines Erben⁸⁷ sind Schenkungen an Personen, die zu den möglichen Pflichtteilsberechtigten gehören (§ 757), der Verlassenschaft hinzuzurechnen; anschließend sind sie auf den Pflichtteil des Beschenkten oder desjenigen, der an seine Stelle getreten ist, anzurechnen. ²Aber auch ein Beschenkter, der im Zeitpunkt der Schenkung zu den möglichen Pflichtteilsberechtigten gehörte und dem nur deshalb kein Pflichtteil zukommt, weil er auf ihn verzichtet oder die Erbschaft ausgeschlagen hat⁸⁸,</p>	<p>²Aber auch ein Beschenkter, der im Zeitpunkt der Schenkung nur zu den möglichen Pflichtteilsberechtigten gehörte, ohne dass ihm später ein Pflichtteilsrecht zukam, kann die Hinzu- und Anrechnung von an</p>

⁸⁶ Der Zusatz „allgemein“ ist entbehrlich; auch im Satz davor findet er sich nicht.

⁸⁷ Vor Einantwortung könnte das auch die Verlassenschaft als juristische Person verlangen, was de lege ferenda allenfalls zu berücksichtigen wäre.

⁸⁸ Nimmt man mit dem OGH und der hL (siehe nur 2 Ob 100/23d und die dortigen Nachweise) an, dass eine durch Analogie zu schließende Lücke für Konstellationen besteht, in denen der Beschenkte aus anderen als den genannten Gründen nicht konkret pflichtteilsberechtigt war (in concreto war der Beschenkte als Enkel des Erblassers nicht pflichtteilsberechtigt, weil seine Mutter – und ebenfalls Beschenkte – den Erbfall erlebte und daher ihr das Pflichtteilsrecht zukam), sollten diese Einschränkungen fallen gelassen werden; so in der Alternative. ME sollte auch etwaige Erbnunwürdigkeit kein Problem sein: zum einen ist der Beschenkte ja nicht Erbe, zum anderen hängt die Wirksamkeit bzw der Bestand der ihm gemachten Schenkung von einem etwaigen Widerruf der Schenkung ab: Ohne Widerruf ist die Schenkung wie jede andere zu behandeln. Hingegen könnte de lege ferenda überlegt werden, die Anrechnung auf Verlangen eines

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>ebenfalls die Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte verlangen. (2) Die Hinzu- und Anrechnung kann auch ein Vermächtnisnehmer verlangen, soweit er zur Pflichtteilserfüllung beizutragen hat oder einen verhältnismäßigen Abzug erleidet.</p>			<p>kann die Hinzu- und Anrechnung von an Pflichtteilsberechtigten erfolgten Schenkungen verlangen. (2) Die Hinzu- und Anrechnung kann auch ein Vermächtnisnehmer verlangen, soweit er zur Pflichtteilserfüllung beizutragen hat (§ 764 Abs. 2) oder eine verhältnismäßige Kürzung hinnehmen muss (§ 692).⁸⁹</p>	<p>Pflichtteilsberechtigte erfolgten Schenkungen verlangen. (2) Die Hinzu- und Anrechnung kann auch ein Vermächtnisnehmer verlangen, soweit er ohne Hinzu- und Anrechnung zur Pflichtteilserfüllung beizutragen hätte (§ 764 Abs. 2) oder eine verhältnismäßige Kürzung seines Vermächtnisses hinnehmen müsste (§ 692).</p>
Ausnahmen			Ausnahmen	
<p>§ 784. Schenkungen, die der Verstorbene aus Einkünften ohne Schmälerung des Stammvermögens, zu gemeinnützigen Zwecken, in Entsprechung einer sittlichen Pflicht oder aus Gründen des Anstandes gemacht hat, sind weder hinzu- noch anzurechnen, sofern der Verstorbene und der</p>	<p>Ausnahmen von der Hinzu- und Anrechnung</p>	<p>idF BGBl. Nr. 87/2015</p>	<p>§ 784. Sofern der Verstorbene und der Beschenkte nichts anderes vereinbart haben, sind folgende Schenkungen des Verstorbenen weder hinzu- noch anzurechnen: 1. Schenkungen aus Einkünften ohne Schmälerung des Stammvermögens,</p>	

nicht konkret Pflichtteilsberechtigten bloß zuzulassen, um seine Haftung als Beschenker nach den §§ 789 bis 792 ganz oder teilweise zu vermeiden (vgl. *Likar-Peer* in *Ferrari/Likar-Peer*, Erbrecht² Rz 11.32; darüber hinaus gehend *Eccher*, Die österreichische Erbrechtsreform [2016] Rz 178, der auch andere Interessenslagen wie die Vergrößerung der Testierfreiheit des Erblassers berücksichtigen will).

⁸⁹ Da es offenbar vor allem darum geht, die drohende Beitragspflicht bzw Kürzung ganz oder teilweise zu vermeiden (siehe nur *Musger* in *KBB*⁷ §§ 782–783 Rz 10: Berücksichtigung der Schenkung zur Verfolgung oder Abwehr eines konkreten Anspruchs) wird in der Alternative eine Formulierung versucht, die das (besser) berücksichtigt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Geschenknehmer nichts anderes vereinbart haben.			2. Schenkungen zu gemeinnützigen Zwecken und 3. Schenkungen in Entsprechung einer sittlichen Pflicht oder aus Gründen des Anstandes.	
<p>§ 785. ¹Schenkungen an einen Pflichtteilsberechtigten sind auf dessen Pflichtteil insoweit nicht anzurechnen, als der Verstorbene den Erlass dieser Anrechnung letztwillig verfügt oder mit ihm vereinbart hat. ²In einem solchen Fall ist die von der Anrechnung befreite Zuwendung bei der Ermittlung des Pflichtteils dieses von der Anrechnung befreiten Pflichtteilsberechtigten nicht hinzuzurechnen. ³Der Vertrag über den Erlass der Anrechnung bedarf der Schriftform; die Aufhebung dieses Vertrags bedarf der</p>	Vom Erblasser befreite Schenkungen	idF BGBl. Nr. 87/2015	<p>§ 785. ¹Schenkungen an einen Pflichtteilsberechtigten sind auf dessen Pflichtteil insoweit nicht anzurechnen, wie der Verstorbene den Erlass dieser Anrechnung letztwillig verfügt oder mit dem Berechtigten vereinbart hat. ²Die von der Anrechnung ausgenommene Zuwendung ist bei der Ermittlung des Pflichtteils, der dem von der Anrechnung Befreiten gebührt, nicht hinzuzurechnen.</p> <p>(2) Der Vertrag über den Erlass der Anrechnung bedarf der Schriftform; die Aufhebung dieses Vertrags bedarf der für einen Erbverzicht nötigen Form (§ 551).</p>	<p>(2) Der Vertrag über den Erlass der Anrechnung bedarf der Schriftform; die Aufhebung dieses Vertrags bedarf der für einen Pflichtteilsverzicht nötigen Form (§ 760a).</p>

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Formvorschriften ⁹⁰ für einen Pflichtteilsverzicht ⁹¹ .				
Auskunftsanspruch			Auskunftsanspruch	
§ 786. Wer berechtigt ist, die Hinzurechnung bestimmter Schenkungen zu verlangen, hat in Bezug auf diese einen Auskunftsanspruch gegen die Verlassenschaft, die Erben und den ⁹² Geschenknehmer.		idF BGBl. Nr. 87/2015	§ 786. Wer die Hinzurechnung bestimmter Schenkungen verlangen kann ⁹³ , hat in Bezug auf diese einen Auskunftsanspruch gegen die Verlassenschaft, die Erben und die vom Verstorbenen Beschenkten.	
Rechenmethode			Berechnung⁹⁴	Bewertung und Berechnung
§ 787. (1) ¹ Eine Schenkung, die der Verlassenschaft nach den vorstehenden Bestimmungen hinzugerechnet wird, ist ihr rechnerisch hinzuzuschlagen. ⁹⁵ ² Von der		idF BGBl. Nr. 87/2015	§ 787. (1) Nachdem der Verlassenschaft Schenkungen gemäß den vorstehenden Bestimmungen hinzugerechnet wurden, sind von der dadurch	§ 787. (1) ¹ Die Bewertung der geschenkten Sachen sind auf den Zeitpunkt zu beziehen, in dem die Schenkungen wirklich gemacht wurden. ² Diese

⁹⁰ Schlimme Formulierung. Es sollte deren Einhaltung verlangt werden. Verbesserung im Textvorschlag.

⁹¹ Da das ABGB nur den Erbverzicht, nicht aber einen (reinen) Pflichtteilsverzicht regelt (was den Verfassern der Erl ErbRÄG 35 entgangen sein dürfte), muss im Textvorschlag auf den Erbverzicht verwiesen werden. In der Alternative wird vorgeschlagen, den Pflichtteilsverzicht in einem neuen § 760a zu regeln, der inhaltlich § 551 folgt und auf den hier in § 785 verwiesen werden kann.

⁹² Da kein Grund ersichtlich ist, warum gerade und nur beim „Geschenknehmer“ die Einzahl verwendet wird, obwohl es durchaus mehrere geben kann, wird bereits im Textvorschlag auf die Mehrzahl vereinheitlicht.

⁹³ Einfacher und üblicher „Wer ... verlangen kann“. (Im ABGB finden sich beide Formulierungsvarianten, im Erbrecht allerdings überwiegend „kann verlangen“.)

⁹⁴ Die §§ 787 f tragen die Überschriften „Rechenmethode“ und „Bewertung der Schenkung“. Da in § 755 beide Aspekte gemeinsam geregelt sind, wird das schon in der Überschrift des Textvorschlags berücksichtigt. Generell bestehen sachlich nicht erklärbare textliche und strukturelle Unterschiede zwischen § 755 und den §§ 787 f, die beseitigt werden sollten. So spricht systematisch viel dafür, wie in § 755 zuerst die Bewertung des Geschenks zu regeln und erst anschließend die Hinzurechnung dieses Werts, was in der Alternative geschieht.

⁹⁵ Da diese Aussage eine blanke Selbstverständlichkeit ist, wird der Abs 1 bereits im Textvorschlag einfacher gefasst.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>dadurch vergrößerten Verlassenschaft sind die Pflichtteile zu ermitteln.</p> <p>(2) Von einem auf solche Art und Weise vergrößerten Pflichtteil ist die Schenkung an den pflichtteilsberechtigten Geschenknehmer, soweit sie auf seinen Pflichtteil anzurechnen ist, abzuziehen.</p>			<p>vergrößerten Verlassenschaft die Pflichtteile zu ermitteln.</p> <p>(2) Von dem auf dieser Basis errechneten [vergrößerten] Pflichtteil ist die Schenkung an den pflichtteilsberechtigten Beschenkten abzuziehen, soweit sie auf seinen Pflichtteil anzurechnen ist.</p>	<p>Wert sind sodann auf den Todeszeitpunkt des Schenkers nach einem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex anzupassen.</p> <p>(2) ¹Nach der Hinzurechnung dieser Werte sind von der dadurch vergrößerten Verlassenschaft die Pflichtteile zu ermitteln. ²Von dem auf dieser Basis errechneten [vergrößerten] Pflichtteil jedes Beschenkten ist der Wert der ihm gemachten Schenkung abzuziehen, soweit sie auf seinen Pflichtteil anzurechnen ist.</p>
Bewertung der Schenkung			Bewertung	
<p>§ 788. ¹Die geschenkte Sache ist auf den Zeitpunkt zu bewerten, in dem die Schenkung wirklich gemacht wurde. ²Dieser Wert ist sodann auf den Todeszeitpunkt nach einem⁹⁶ von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex anzupassen.</p>		<p>idF BGBl. Nr. 87/2015</p>	<p>§ 788. ¹Die Bewertung der geschenkten Sache ist auf den Zeitpunkt zu beziehen, in dem die Schenkung wirklich gemacht wurde. ²Dieser Wert ist sodann auf den Todeszeitpunkt des Schenkers nach einem von der Statistik Austria verlautbarten</p>	<p><i>In der Alternative werden Bewertung und Berechnung nach dem Vorbild des § 755 gemeinsam in § 787 geregelt.</i></p>

⁹⁶ Siehe dazu schon die Bemerkung bei § 755.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			Verbraucherpreisindex anpassen.	
IV. Haftung des Geschenknehmers			Haftung des Beschenkten	
<p>§ 789. (1) ¹Wenn bei Bestimmung der Pflichtteile Schenkungen hinzu- oder angerechnet werden⁹⁷, die Verlassenschaft aber zur Deckung der Pflichtteile nicht ausreicht, kann der verkürzte Pflichtteilsberechtigte vom Geschenknehmer die Zahlung des Fehlbetrags verlangen. ²Dies gilt nicht für die Ausstattung, die ein Kind erhalten hat, soweit es auf diese nach § 1220 einen Anspruch hatte.⁹⁸</p> <p>(2) Mehrere Geschenknehmer haften für den Ausfall am</p>	Haftung eines Beschenkten bei Pflichtteilsverkürzung	idF BGBl. Nr. 87/2015	<p>§ 789. (1) Wurden bei der Ermittlung der Pflichtteile Schenkungen hinzu- oder angerechnet, reicht die Verlassenschaft zur Deckung aller Pflichtteile aber nicht aus, kann der verkürzte Pflichtteilsberechtigte vom Beschenkten die Zahlung des Fehlbetrags verlangen.</p> <p>(2) Mehrere Beschenkte haften für den Ausfall am Pflichtteil anteilig im Verhältnis der Werte ihrer Geschenke.</p> <p>(3) Bezahlt ein Beschenkter den Fehlbetrag oder den auf ihn entfallenden Anteil nicht, so haftet er nur mit der ihm geschenkten Sache.</p>	<p>§ 789. (1) Wurden bei der Ermittlung der Pflichtteile Schenkungen hinzugerechnet, reicht ...</p>

⁹⁷ Die Lehre hat erkannt, dass es hier nur um Hinzurechnung gehen kann, weil für die Ermittlung der Pflichtteilshöhen – und damit für eine etwaige „Haftung“ des Beschenkten – allein die Hinzurechnung relevant ist (*Umlauf* in Klang³ §§ 789-792 Rz 13; *ders*, Die Hinzurechnung von Schenkungen² 206 f; *Weiser*, Erbrechts-Kommentar Rz 2 ua). Daher entsprechende Änderung in der Alternative.

⁹⁸ Die Ausstattungsprivilegierung ist an dieser Stelle schlecht platziert, da sie ohne Zweifel generell gelten soll (so auch die Erl ErbRÄG 36), so dass etwa auch die Haftung mit diesem Betrag nach Abs 3 entfällt. Die Regel wird daher schon im Textvorschlag in einen neuen Abs 4 verschoben.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>Pflichtteil anteilig im Verhältnis des Wertes ihrer Geschenke.⁹⁹ (3) Bezahlt der Geschenknehmer den Fehlbetrag oder den Anteil, für den er nach Abs. 2 einzustehen hat, nicht, so haftet er nur mit der zugewendeten Sache.¹⁰⁰</p>			<p>(4) Die Ausstattung eines Kindes unterliegt dem Zugriff nur soweit, wie das Kind auf sie keinen Anspruch nach § 1220 hatte.</p>	
<p>§ 790. (1) Besitzt der Geschenknehmer die zugewendete Sache oder ihren Wert nicht mehr oder hat sich ihr Wert vermindert, so haftet er mit seinem gesamten Vermögen, wenn er diesen Verlust unredlich zugelassen¹⁰¹ hat.</p>	<p>Haftung bei weggefallenem oder vermindertem Wert</p>	<p>idF BGBl. Nr. 87/2015</p>	<p>§ 790. (1) Besitzt der Beschenkte die ihm zugewendete Sache oder ihren Wert nicht mehr oder hat sich ihr Wert vermindert, so haftet er für den damit verbundenen Verlust¹⁰³ mit seinem gesamten Vermögen,</p>	

⁹⁹ Aufgrund des klaren Gesetzeswortlauts und der Erl ErbRÄG 36 ist es de lege lata (trotz § 791 Abs 1) wohl unzulässig, statt der Werte der Geschenke nur jene Wertanteile heranzuziehen, die den jeweils eigenen Pflichtteilsanspruch des Beschenkten übersteigen (dafür jedoch *Umlauf*, Die Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen² 209 ff). De lege ferenda könnte aber eine Änderung in diese Richtung überlegt werden.

¹⁰⁰ Die in § 789 gewählte Konstruktion ist eigenartig und ähnelt dem für die reine Pfandhaftung Anerkannten. Zunächst (Abs 1) ist von einer Pflicht des Beschenkten zu Zahlung des Fehlbetrages die Rede (der Pflichtteilsberechtigte „kann verlangen“), später (Abs 3) wird aber klar, dass der Beschenkte nicht zahlen muss, sondern nur mit dem Geschenk – also cum viribus (Ausnahmen in § 790) – haftet, wenn er nicht zahlen will (zum anerkannten Klagebegehren siehe nur *Musger* in KBB⁷ Rz 2). Überzeugender wäre (wie auch beim Pfand), den Beschenkten bloß zur Duldung der Befriedigung aus dem Geschenk (bis zu einem bestimmten Betrag) zu verpflichten, ihm aber das Recht zu geben, sich durch Zahlung des Fehlbetrages oder des Werts des Geschenks von der genannten Pflicht zu befreien. Ein ausformulierter Vorschlag in diesem Sinn für die Alternative wird hier jedoch nicht erstattet.

¹⁰¹ Die Wendung „unredlich zugelassen“ eröffnet einen großen Auslegungsspielraum (wenig überzeugendes Beispiel in den Erl ErbRÄG 36), muss in den Textvorschlag aber unverändert übernommen werden.

¹⁰³ Diese Umstellung macht deutlicher, dass es bei bloßer Wertminderung der Sache grundsätzlich bei der Sachhaftung nach § 789 bleibt und nur die Differenz in Geld auszugleichen ist. (Anders, weil mit falscher Prämisse, die Erl ErbRÄG 36: „Im Anwendungsbereich des § 790 des Entwurfs ist eine Sachhaftung nicht vorgesehen, weil sich die Sache ja nicht mehr im Besitz des Geschenknehmers befindet.“)

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
(2) Auf den Anspruch auf Zahlung des Fehlbetrags sind §§ 766 bis 768 ¹⁰² über die Stundung des Pflichtteils sinngemäß anzuwenden.			wenn er ihn unredlich zugelassen hat. (2) Auf den Anspruch auf Zahlung des Fehlbetrags sind die §§ 766 bis 768 über die Pflichtteilsstundung sinngemäß anzuwenden.	
<p>§ 791. (1) Ein pflichtteilsberechtigter Geschenknnehmer (§ 758) haftet einem anderen verkürzten Pflichtteilsberechtigten¹⁰⁴ nur insoweit, als er infolge der Schenkung mehr als den ihm bei Berücksichtigung der hinzuzurechnenden Schenkungen gebührenden Pflichtteil erhalten hat.</p> <p>(2) ¹Ist der Geschenknnehmer vorverstorben, hat er auf seinen Pflichtteil verzichtet oder die</p>	Haftung eines selbst pflichtteilsberechtigten Beschenkten	idF BGBl. Nr. 87/2015	<p>§ 791. (1) Ein pflichtteilsberechtigter Beschenkter (§ 758) haftet einem verkürzten Pflichtteilsberechtigten nur auf das, was er aufgrund der Schenkung mehr erhalten hat, als ihm bei Berücksichtigung der hinzuzurechnenden Schenkungen als Pflichtteil gebührt.</p> <p>(2) ¹Ist der Beschenkte vorverstorben, hat er auf seinen Pflichtteil verzichtet oder die</p>	<p>§ 791. (1) Ein pflichtteilsberechtigter Beschenkter (§ 758) haftet einem verkürzten Pflichtteilsberechtigten nur auf das, was er aufgrund der Schenkung mehr erhalten hat, als ihm bei Berücksichtigung der hinzuzurechnenden Schenkungen als Pflichtteil gebührt.</p> <p>(2) Ist der Beschenkte vorverstorben, hat er auf seinen</p>

¹⁰² Der Verweis erfasst nicht auch § 765 Abs 2 (gesetzliche Stundung des Geldanspruchs auf ein Jahr), was wohl kaum ein Versehen des Gesetzgebers war. Dennoch wird herrschend auch diese Bestimmung angewendet, um einen Wertungswiderspruch zu vermeiden (OGH 2 Ob 214/22t; *Musger* in KBB⁷ Rz 2; im Ergebnis offenbar ebenso *Umlauf* in Klang³ §§ 789-792 Rz 36). Tatsächlich ist die Rechtslage schon deshalb unübersichtlich, weil die Regel vermutlich generell gelten soll, aber in § 790 Abs 2 steht und so an den unredlich zugelassenen Verlust anknüpft. Ferner geht es, wie § 789 Abs 3 zeigt, bei der Beschenktenhaftung im Ergebnis um eine reine Sachhaftung; und für Sachleistungspflichten ist die gesetzliche Stundungsregel gerade nicht vorgesehen. De lege ferenda sollte der Bestimmung jedenfalls ein eigener Paragraf gewidmet werden, um klarzustellen, ob bzw dass die gesetzliche Stundungsregel auch für § 789 gilt. Alles andere muss hier offenbleiben.

¹⁰⁴ Die Formulierung „einem anderen verkürzten“ ist ungenau, da der haftende Pflichtteilsberechtigte ja gerade nicht verkürzt wurde. Änderung (durch Streichung von „anderen“) daher schon im Textvorschlag.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>Erbschaft ausgeschlagen, so steht ihm oder seinen Erben die Haftungsfreistellung in Höhe seines hypothetischen Pflichtteils, der zum Todeszeitpunkt des Verstorbenen zu berechnen ist, zu.²Die Schenkung ist selbst dann hinzuzurechnen, wenn der Verstorbene die Anrechnung auf den Pflichtteil erlassen hat.</p> <p>(3) Soweit der Geschenknehmer oder dessen Erbe eine Haftungsbeschränkung bereits geltend gemacht hat, kann eine Person, der der Pflichtteil anstelle des Pflichtteilsberechtigten zufällt oder deren Pflichtteil durch den Wegfall des Pflichtteilsberechtigten erhöht wird, keine weitere solche Haftungsbeschränkung geltend machen.</p>			<p>Erbschaft ausgeschlagen, so steht ihm oder seinen Erben eine Haftungsfreistellung in Höhe seines hypothetischen Pflichtteils zu; dieser ist auf den Todeszeitpunkt des Schenkers zu berechnen.²Die Schenkung ist sogar dann hinzuzurechnen, wenn der Schenker die Anrechnung auf den Pflichtteil erlassen hat (§ 785).¹⁰⁵</p> <p>¹⁰⁶(3) Soweit der Beschenkte oder sein Erbe eine Haftungsbeschränkung bereits geltend gemacht hat, kann derjenige, dem der Pflichtteil anstelle des Pflichtteilsberechtigten zufällt oder dessen Pflichtteil durch den Wegfall des Pflichtteilsberechtigten erhöht wird, keine weitere solche Haftungsbeschränkung geltend machen.</p>	<p>Pflichtteil verzichtet oder die Erbschaft ausgeschlagen, so steht ihm oder seinen Erben eine Haftungsfreistellung in Höhe seines hypothetischen Pflichtteils zu; dieser ist auf den Todeszeitpunkt des Schenkers zu berechnen.</p> <p>(3) Eine Schenkung ist zugunsten des Verkürzten auch dann hinzuzurechnen, wenn der Schenker ihre Anrechnung auf den Pflichtteil erlassen hat (§ 785).</p>

¹⁰⁵ De lege ferenda wäre zu überlegen, diese Regel (Abs 2 Satz 2) aufgrund ihres Zwecks (Verhinderung der Schmälerung einzelner Pflichtteile) ausdrücklich auf Abs 1 zu erstrecken, also die Hinzurechnung gesetzlich generell anzuordnen, auch wenn der schenkende Erblasser die Anrechnung erlassen hat (etwa durch Verschiebung des Satzes in einen eigenen Absatz). Ob dieses Ergebnis bereits de lege lata erzielt werden kann, ist umstritten (zur Diskussion siehe nur *Musger* in KBB⁷ Rz 2 mwN). Ein erster Vorschlag dazu findet sich in der Alternative.

¹⁰⁶ Diese Vorschrift wird zutreffend als sehr unklar kritisiert (*Welser*, Erbrechts-Kommentar Rz 4; *Musger* in KBB⁷ Rz 3), weshalb sie de lege ferenda gestrichen werden sollte (so in der Alternative).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>§ 792. Wenn der Geschenknahmer im Zeitpunkt der Schenkung nicht zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen gehörte (§ 757), haftet er nicht, wenn¹⁰⁷ der Verstorbene die Schenkung mehr als zwei Jahre vor seinem Tod wirklich gemacht hat.</p>	<p>Zeitgrenze der Haftung eines nicht pflichtteilsberechtigten Beschenkten</p>	<p>idF BGBl. Nr. 87/2015</p>	<p>§ 792. Gehörte der Beschenkte im Zeitpunkt der Schenkung nicht zu den möglichen Pflichtteilsberechtigten (§ 757), haftet er nicht, wenn der Verstorbene die Schenkung mehr als zwei Jahre vor seinem Tod wirklich gemacht hat.</p>	<p><i>Da solche Schenkungen nach § 782 niemals hinzuzurechnen sind, ergibt sich bereits aus § 789 Abs 1, dass der Beschenkte nicht haftet. Die Bestimmung könnte daher mangels eigenen normativen Gehalts gestrichen werden.</i></p>
<p>§§ 793 bis 796 aufgehoben</p>				

¹⁰⁷ Das unschöne doppelte „wenn“ wird im Textvorschlag vermieden.